

Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831. 1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlaggenommen worden sind. Die Einzelverfügungen sind die Verfügung M. 1831./L. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

b) Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

c) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

d) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw., jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

e) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

f) Vertreten sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnehmbar sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

1. Kupfer, unzerarbeitet, raffinirtes und unraffinirtes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

2. Kupfer, vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gezogen, gepreßt, geschliffen, geschliffen, geschliffen, gebohrt, gebohrt, geschliffen, gebohrt, a. A. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Rollen, Röhren, Rietzen, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und angelegten mit einem Kupfergehalt von mindestens 13% des Gesamtgewichtes, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gezebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Ummantelung von Kolkriff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind Seidenumwickelungen oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner blaue Klebefolien für eine Betriebsnummer bis einschließlich 6000 Volt mit einem Gesamtkupfergehalt von mindestens 95 g/mm.

5. Kupfer, Antikupfer und Kupferabfälle jeder Art.

6. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

7. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguld in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguld, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

10. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unzerarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5%, insbesondere Renifer, Alpaka, Alseid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

11. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6-9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unzerarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Geschütze, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Heißplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steinbruderer, Tapetenbruderer und Zeugbruderer, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

11b. Kupfer in Kupfernitrat.

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörteile, die nach nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserford für die Rundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

12. Nickel, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Niengehalt von mindestens 80%, insbesondere in Würfel, Nischen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Niengehalt von mindestens 80%, ausgenommen sind Verbrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sicheren Anwendung im Verbrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Verbrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1% des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelblech, Nickelblech, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

15. Zinn, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 99,7%, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemußert, bedrahtet oder lackiert; unfertige Kapfen, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Zinngehalt von mindestens 90% und weniger als 99,7%.

17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride, Ausgenommen sind fertige Milch- und Lötzinne mit einem Zinngehalt von weniger als 60%.

18. Aluminium, unzerarbeitet und vorgearbeitet mit einem Niengehalt von mindestens 30% in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Profile, unfertige Hohlgeschosse und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

19. Aluminium in Legierungen, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 80 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Niengehalt von mindestens 90%, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unzerarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Bismutstein.

21. Hartblei, unzerarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2-8%, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weh- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rollenplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

22. Hartblei, unzerarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 8 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weh- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rollenplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11 b: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15-17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20-22: Antimon.

c) Zusammengefügte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Ausnahmefällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammenfügung überwiegt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnehmbar.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Verflachten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Holzwerke, Gießereien, Kistenwerke, Jochen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlicher-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlicher-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffe u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederherübernahme durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde Anzeigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmeverfügungen auch für diese Anzeigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) angelegten Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsplatzlichen befinden,

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügbaren Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)

Table with 2 columns: aus den Klassen 1-11 b einschl., 12-14, 15-17, 18 u. 19, der Klasse 20, den Klassen 21 u. 22. Corresponding weights: 150 kg, 20, 100, 50, 50, 600.

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnehmbare Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmeverordnungen.

Die Verwendung der beschlaggenommenen Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlaggenommenen Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederseits die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Beschichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlaggenommenen Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.

2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnehmbar sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnehmbar sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Bescheinigungen (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Bescheinigungen sind von dem Lieferanten aufzubewahren;

3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetztbar sind, sofern die Vertragsabfertigung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetztbar sind. Buchung wie unter 3. (Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnehmbar; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetalle A. G., Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 (Zernsprecher: Röllendorfer 3000-3007; Tel.-Adresse: Talstr.) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind.)

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

6. die von der Kriegs-Metalle A. G. aufgekauften Mengen.

a) Aus den beschlaggenommenen Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a folgenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sicheren Anwendung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Heißplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemußert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebefristungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in benennigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Niengehalt von Erzen), sind Schätzungsberichte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot von Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetalle-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegsmetalle-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, Zernsprecher: Röllendorfer 3008 und 3009, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzutragen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Stuttgart, den 30. April 1915.

Das L. R. O. Generalkommando des XIII. (R. B.) Armeekorps. (gez.) v. Marchtaler.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- u. Staatsbahnenverwaltungen, ohne weiteres,

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Polizei- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or title, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, organized into several columns. The text is very faint and difficult to read, appearing to be a list or ledger of some kind.

